

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 20.07.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.07.2022 S. 133
2. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-02-2021 gemäß § 83 BauGB S. 134
3. Bekanntmachung über Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) und Umfang der Vertretungsbefugnis gem. § 6 Abs. 2 Betriebs-satzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ S. 135
4. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 03/2022 vom 29.06.2022 S. 137
5. Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ S. 147
6. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch S. 147
7. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-003 „Asylbewerberwohnheim in Markendorf“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 150
8. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“, Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 153
9. Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, Bekanntmachung § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch S. 159

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.07.2022

Funddatum	Fundtiere
24.05.2022	Europ. Hauskatze, männlich, grau, geb. 2009
27.05.2022	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-grau, geb. 2022
29.05.2022	Europ. Hauskatze, männlich, rot-weiß, geb. 2022
29.05.2022	Europ. Hauskatze, männlich, blau-weiß, geb. 2022
29.05.2022	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2022
29.05.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2022
29.05.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, schwarz-weiß, geb. 2022
30.05.2022	Europ. Hauskatze, weiblich, tricolor, geb. 2018
07.06.2022	Mischling, weiblich, schwarz-weiß, geb. o.A.
12.06.2022	Spitz, weiß, geb. ca. 2021
14.06.2022	Dackel, weiblich, schwarz-braun, geb. o.A.
23.06.2022	Europ. Hauskatze, schildpatt, geb. 2022
23.06.2022	Europ. Hauskatze, schwarz-weiß, geb. 2022
24.06.2022	Yorkshire, weiblich, geb. o.A.

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.07.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

**Vereinfachtes Umlegungsverfahren VU-02-2021 gemäß § 80 ff Baugesetzbuch
(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634))**

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-02-2021 gemäß § 83 BauGB

Grundbuchbezirk: Frankfurt(Oder) Flur: 132	Gemarkung: Flurstücke (alt):	Frankfurt(Oder) 116/5, 116/6
--	--	--

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB zum vereinfachten Umlegungsverfahren VU-02-2021 vom 03. Mai 2022 ist mit Wirkung vom 13. Juni 2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 112, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)
beim Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 16.06.2022

gez.

Nowak

Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung über Vertretungsberechtigte des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) und Umfang der Vertretungsbefugnis gem. § 6 Abs. 2 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“

Aufgrund des § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2022, werden nachstehend die Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis bekannt gegeben:

1. Wenzke, Sabine / Werkleiterin

Die Werkleiterin vertritt die Stadt Frankfurt (Oder) in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie zeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

2. Pfundstein, Rainer / Leiter der Musikschule

Der Leiter der Musikschule, Herr Rainer Pfundstein, vertritt die Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) im Falle der Verhinderung oder Vakanz.

3. Müller, Dr. Tim Sebastian / Leiter des Städtischen Museums Viadrina

4. Lüdeking, Elisabeth / Leiterin der Volkshochschule

5. Schumann, Karen / Leiterin der Stadt- und Regionalbibliothek

Der/die unter Ziffer 2 bis 5 genannten Leiter/innen der Kulturbetriebe sind bevollmächtigt für seinen/ihren Kulturbetrieb im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten, der Gebäudeverantwortung, der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz und für Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Kulturbetriebs bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro netto im Allgemeinen:

- Büromaterial und Hygieneartikel
- Ausrüstungsgegenstände
- Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Verbrauchsmaterialien für Projekte
- Grafik- und Gestaltungsleistungen
- Druckaufträge
- Wachschutzleistungen im Rahmen von bestehenden Verträgen
- Reinigungsleistungen im Rahmen von bestehenden Verträgen
- Instrumentenwartungen, -pflege und -stimmungen

zu beschaffen bzw. zu beauftragen.

Der Leiter der Musikschule ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für seinen Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Honorarverträge gem. Honorarordnung*, sowie
- Verträge mit Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen gem. geltender Entgeltordnung abzuschließen.

Der Leiter des Städtischen Museums Viadrina ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für seinen Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Leih- und Entleihverträge für Sammlungsgegenstände,
- Schenkungsverträge zur Erweiterung der Sammlung abzuschließen,
- Veröffentlichungs- und Publikationsgenehmigungen für Teile des Sammlungsgutes zu erteilen, sowie
- Ankäufe aus Spendenmitteln bis 1.000 € zu tätigen.

Die Leiterin der Stadt- und Regionalbibliothek ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für ihren Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Medienbeschaffungen vorzunehmen, sowie
- Verträge mit Nutzer/innen gem. geltender Entgeltordnung abzuschließen.

Die Leiterin der Volkshochschule ist bevollmächtigt unter Beachtung der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Betriebssatzung für ihren Kulturbetrieb im Rahmen der Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten im Speziellen:

- Honorarverträge gem. Honorarordnung*,
- Vereinbarungen über die Nutzung von Räumlichkeiten der Volkshochschule gem. geltender Entgeltordnung sowie
- Verträge mit Teilnehmer/innen gem. geltender Entgeltordnung abzuschließen.

6. Nethe, Matthias / Leiter des technischen Teams

7. Trukenmüller, Uwe / Mitarbeiter des technischen Teams

8. Noack, Marcel / Mitarbeiter des technischen Teams

9. Krüger, Mirko / Mitarbeiter des technischen Teams

Der Leiter und die Mitarbeiter des technischen Teams sind bevollmächtigt für den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) im Rahmen der Erhaltung, Instandsetzung und Wartung der Gebäude (inklusive Inneneinrichtung und -ausstattung), der dazugehörigen Außenflächen und der technischen Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro netto bei den (Groß-)Händlern** im Allgemeinen:

- Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände,
- Baumaterial (Ge- und Verbrauchsmaterial),
- Berufsbekleidung,
- Kraftstoff für die Fahrzeuge und Maschinen des Eigenbetriebs zu beschaffen.

Der Leiter des technischen Teams ist bevollmächtigt im Rahmen der Erhaltung, Instandsetzung und Wartung der Gebäude (inklusive Inneneinrichtung und -ausstattung), der dazugehörigen Außenflächen und der technischen Umsetzung von einrichtungsspezifischen Angeboten bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro netto im Speziellen:

- Reparaturen, sowie
- Wartungen gem. Serviceverträgen zu beauftragen.

Die unter Ziffer 2 bis 9 genannten Personen zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Im Falle der Verhinderung oder Vakanz der Werkleitung zeichnet die unter Ziffer 2 genannte Person mit dem Zusatz „in Vertretung“.

Frankfurt (Oder), 02.06.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

* aktuelle Honorarordnung veröffentlicht auf der website www.kultur-ffo.de

** aktuelle Übersicht über (Groß-)Händler, bei denen der Eigenbetrieb gelisteter Kunde ist, veröffentlicht auf der website www.kultur-ffo.de

Wiederholung der Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 03/2022

gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

**Allgemeinverfügung
nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i.V.m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i.V.m. §
131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf
zum
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten
Personen**

Zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen ergeht folgende Regelung:

1. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Indexfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik (Nukleinsäuretest) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test, PoC-PCR-Test oder anderer Nukleinsäuretest oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 oder Nummer 1.3 waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gewesen ist. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 **Engen Kontaktpersonen** wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung sollte möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,
- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
 - im Falle der Selbsttestung einen zertifizierten Antigenschnelltest oder PCR-Test durchführen zu lassen.
 - ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre

Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich möglichst am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis eines positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt, sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerin oder der Betreuer für die Einhaltung der Absonderung durch die betroffene Person verantwortlich.
- 5.3 Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder ein Fremdtest im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt.

Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig, allerdings müssen 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen (PCR-Test mit CT-Wert über 30) die berufliche Tätigkeit weiter unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Im dringenden Einzelfall kann asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter gestattet werden. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).
- 6.2 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zusätzlich wird empfohlen, eine freiwillige wiederholte (Selbst-) Testung beginnend nach Tag 5 mit Antigenschnelltesten durchzuführen. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag. Im Falle eines positiven Tests nach dem zehnten Tag sollte eine Selbstisolation bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test mit positivem Nachweis durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der bisherigen Regelung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nummer. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nummer 5.5.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Sie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 30.06.2022, 09:45 Uhr

Wagenknecht
Unterschrift

BEGRÜNDUNG
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 03/2022 vom 29. Juni 2022

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 3. Mai 2022 eine allgemeine Weisung zum Erlass ihrer Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 am 4. Mai 2022 und mit Schreiben dieses Ministeriums vom 24. Juni 2022 eine allgemeine Weisung zur Verlängerung dieser Allgemeinverfügung erhalten. Demnach zeigt die infektiologische Lage einen Anstieg in den Infektionsfällen (Sommerwelle), aufgrund dessen Absonderungsmaßnahmen für Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen weiterhin notwendig sind.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ergibt sich aus § 28 Absatz 1 Satz 1 § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung für eine Grundimmunisierung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen,

besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit, insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von weiteren Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Omikron-Variante ist in Deutschland mit über 99 % die dominierende SARS-CoV-2-Variante; der Anteil der Omikron-Sublinie BA.2 ist bis KW 15 weiter auf 97 % angestiegen. In der aktuellen fünften (Omikron-) Welle ist die Zahl der schweren Krankheitsverläufe, bei gleichzeitig hohen Infektionszahlen, deutlich niedriger. Das heißt, wer sich mit dem Coronavirus infiziert, muss sich auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren. Allerdings kann die Isolation bereits nach fünf Tagen beendet werden. Die aktualisierten Absonderungsempfehlungen sind Ausdruck der aktuellen wissenschaftlichen Einschätzung, dass Corona gefährlich bleibt, dass aber nach Ansteckung mit einer Omikron-Variante die Inkubationszeiten und die Krankheitsverläufe kürzer sind. Hinweise hierzu liefern aktuelle Studiendaten aus den USA, die zeigen, dass die Viruslast geringer und die durchschnittliche Virusausscheidungsdauer bei 5 Tagen liegt (Hay et al. 2022, Preprint, Viral dynamics and duration of PCR positivity of the SARS-CoV-2 Omicron variant; Mack et al. 2022, Results from a Test-to-Release from Isolation Strategy Among Fully Vaccinated National Football League Players and Staff Members with COVID-19 — United States, December 14–19, 2021.).

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach

Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test (oder ein anderer Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage der §§ 1, 3 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung gegeben ist. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) der Anlass für die Absonderung gegeben ist/besteht. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nummer 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer. 1 Buchst. t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nummer 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nummer 4:

Die Einhaltung von Hygienemaßnahmen trägt wesentlich zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen bei und sollte auch hier Beachtung finden.

Eine Untersuchungspflicht ist in den genannten Fällen unumgänglich und von den betroffenen Personen zu dulden.

Zu Nummer 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nummer 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn die Dauer der Symptomatik in Tagen (max. 2 Tage) vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nummer 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a i. V. m. Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 31. August 2022 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie **verlängert** damit die Regelungen der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 02/2022 vom 4. Mai 2022, welche aufgrund ihrer Befristung mit Ablauf des 30. Juni außer Kraft tritt.

Frankfurt (Oder), 29. Juni 2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“

Aufgrund § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) und i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) am 20.07.2022 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) bereitgehalten. Die allgemeinen Sprechzeiten sind Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 13.07.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 22.02.2022 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vom 13.06.2022 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Gesch.-Z.: 23-3184-2-FFO-1/2022). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderungen bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 zuletzt geändert durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12.10.2017, bekannt gemacht am 25.10.2017.

Die Änderung betrifft die Geltungsbereiche des VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ und VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“. Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow. Im Osten grenzt die Straße Spitzkrugring und im Norden verläuft die Berliner Chaussee (Bundesstraße B 5). Im Süd-Osten verläuft die Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC. Im Westen grenzt eine unbebaute Gewerbefläche an den Geltungsbereich, daran anschließend befindet sich eine Tankstelle (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Flächennutzungsplan) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich gemacht (§ 6a Abs. 2 BauGB).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-003 „Getränkemarkt Berliner Chaussee“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form (Bauamt@frankfurt-oder.de) oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

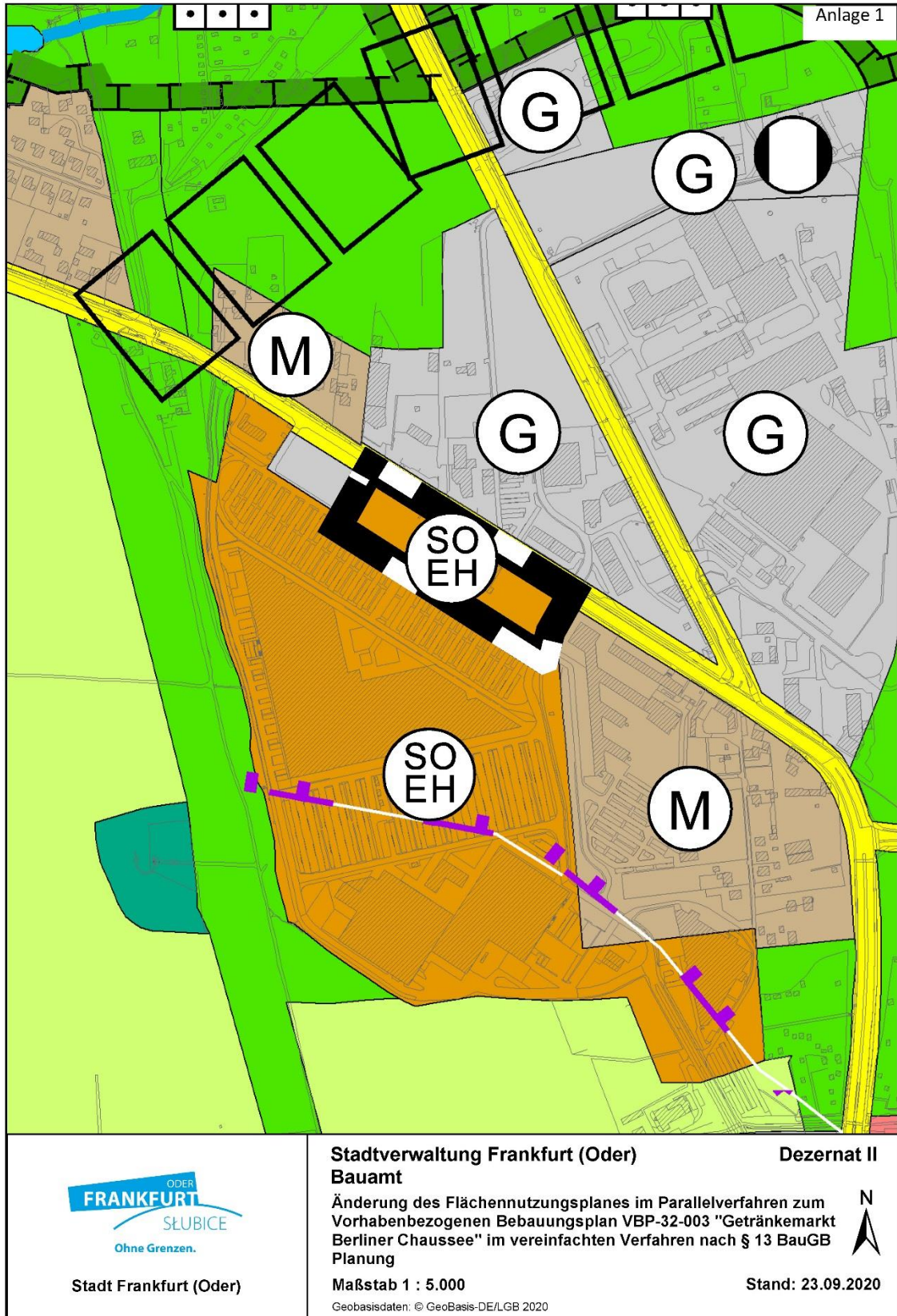
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift im Bauamt gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Gebietes

Frankfurt (Oder), den 13.07.2022

Siegel

René Wilke
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-54-003 „Asylbewerberwohnheim in Markendorf“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2022 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-54-003 „Asylbewerberwohnheim in Markendorf“ aufzustellen. Für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu berücksichtigen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Frankfurt (Oder) im Ortsteil Markendorf und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“. Im Osten verläuft die Gerhard-Neumann-Straße, im Norden die Straße Am Halbleiterwerk und im Südwesten die Bebauung entlang des Lindower Weg (sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) Eisenhüttenstadt betreibt seit 2016, zunächst befristet für fünf Jahre, in einem ehem. Verwaltungsgebäude auf der Liegenschaft des Landes Brandenburg ein Wohnheim für Flüchtlinge und Asylsuchende. Das genutzte Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“. Eine erneute befristete Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes würde die Grundzüge der Planung berühren und ist mit den öffentlichen Belangen langfristig nicht vereinbar.

Da das Wohnheim in Markendorf im Verbund mit der ebenfalls auf dem Gelände des ehemaligen Halbleiterwerks befindlichen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine wichtige Funktion im Rahmen des Brandenburger Asylsystems erfüllt, soll der Standort dennoch langfristig erhalten bleiben. Daher sollen die Rahmenbedingungen für eine dauerhafte Weiternutzung der Gemeinschaftseinrichtung mit dem vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen als Vorhabenträger hat am 19.05.2021 einen Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Im Antrag zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erklärt der Vorhabenträger, dass er alle durch das Planverfahren entstehenden Kosten tragen wird.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 09.08.2022 um 17:00 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 13.07.2022

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-54-003 Asylbewerberwohnheim in Markendorf

Maßstab 1 : 5.000

Dezernat II



Stand: 30.06.2021

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“;
Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung des
geänderten Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hatte am 14.12.2021 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan lag mit Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen in der Zeit vom 06.01.2022 bis einschließlich 07.02.2022 öffentlich zur Einsicht aus.

Wird der Entwurf eines Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert bzw. ergänzt, ist er erneut öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ (Stand: 21.04.2022) wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.06.2022 gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ wurde in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

- Änderung Festsetzung zu Trauf- und Firsthöhe im Urbanen Gebiet (MU) und in den Allgemeinen Wohngebieten (WA)
- Änderung/Lockerung der Festsetzung 1.c zum Ausschluss von Nutzungen im MU
- Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für FWA zwischen östlicher Wendefläche und Radweg
- Begründung des Allgemeinwohlgrundes für städtische Inanspruchnahme der Retentionsfläche HW100
- Ergänzung der textliche Festsetzung 2.h der Grünordnungsplanung (Berücksichtigung Grundwasserstand)
- Ergänzung der wasserrechtlichen Festsetzung 3

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den geänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Flurstücke 6/3, 6/5, 33 und 36 der Flur 4, im Westen durch die Herbert-Jensch-Straße, im Osten durch den Oder-Neiße-Radweg und im Norden durch die Flurstücke 9/1, 9/7, 9/8 und 10 der Flur 4 begrenzt. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Herbert-Jensch-Straße und dem Oder-Neiße-Radweg und nimmt eine Fläche von ca. 3 ha ein. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) umfasst die Flurstücke 3, 5/1, 5/2, 31 und 38 der Flur 4. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers und liegen derzeit brach. Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zusätzlich das Flurstück 37 der Flur 4 einbezogen. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorhabenträger stellte den Antrag auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens im Bereich der Lebuser Vorstadt. Er beabsichtigt mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohngebäuden und kleinen Gewerbeflächen zu schaffen. Ziel des Bebauungsplanes ist die geordnete städtebauliche und freiräumliche Entwicklung des geplanten Wohnstandortes unter Berücksichtigung der Lage an der Uferlandschaft der Oder. Der Plan zielt auf die Schaffung eines attraktiven Angebotes von Wohnbauflächen bei gleichzeitig effektiver baulicher Auslastung innerörtlicher Brachflächen der Stadt Frankfurt (Oder) ab, wobei die denkmalgeschützte Umgebungsbebauung, der Hochwasserschutz sowie Bodenverunreinigungen aus der historischen Gewerbenutzung berücksichtigt werden müssen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“ liegt mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle/Urheber
alle Umweltbelange	bau- und naturschutzrechtliche Informationen, Informationen zum Immissionsschutz, Bodenschutz und Wasserrecht	Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-31-003 „Wohnquartier Grüne Gasse“
allgemeine Umweltbelange	bau- und naturschutzrechtliche Informationen, Informationen zum Immissionsschutz, Bodenschutz	Grünordnungsplanung zum Bebauungsplanes BP 08-003 "Östliche Herbert-Jensch-Straße" in Frankfurt (Oder), aufgestellt 2003 Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen – 1. Änderung“, Teil B, 2010
allgemeine Umweltbelange	Entwicklungsziele für Naturschutz und Landschaftspflege	Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder), 1996
naturschutzrechtliche Schutzgebiete	FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, Naturschutzgebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) Oder-Neiße Ergänzung, Gebietsnummer DE 3553-308 Special Protection Area (Vogelschutzgebiet) (SPA), Mittlere Oderniederung, Gebietsnummer DE 3453-422

		Naturschutzgebiet (NSG), Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen, Gebietsnummer 3553-506
Artenschutz, Avifauna	Gutachten	Joachim Becker, 2021
Artenschutz, Zauneidechsen	Verbreitung von Zauneidechsen im Plangebiet	Konsultation mit Herpetologen Hr. Stöcklein, Biotoptypenkartierung vom Büro für Garten- und Landschaftsgestaltung, Dipl.-Ing. Uwe Krauter, 2021 Literaturauswertung zu Reviergrößen von Zauneidechsen
Artenschutz allgemein	Information der Naturschutzverbände	Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 11.12.2020
Schutzgut biologische Vielfalt	Biotoptypen	Biotoptypenkartierung Dipl.-Ing. Uwe Krauter, November 2019
Schutzgut biologische Vielfalt	potenziell natürliche Vegetation	HOFFMANN, POMMER: Potentiell na- türliche Vegetation in Berlin und Brandenburg, Potsdam, 2005
Baumbestand	Fällgenehmigung	Fällgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde Frankfurt (Oder) vom 18. Februar 2021
Wald	Waldeigenschaft der Flächen	Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 10.12.2020
Schutzgut Boden	Bodenarten, Bodensubstrate, Kennwerte der Wasserbewegung	Fachinformationssystem Boden http://www.geo.brandenburg.de/boden/
Schutzgut Wasserhaushalt	Versickerung von Niederschlagswasser	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühen Beteiligung vom 09.12.2020
Schutzgut Wasserhaushalt	Hochwassergrenzlinien	LfU Brandenburg, Geoportal
Schutzgut Wasserhaushalt	Kompensation von Retentionsflächen	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Umweltamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 09.12.2020, Managementplan Natura 2000 im Land Brandenburg, 114 „Oderwiesen nördlich Frankfurt“, Februar 2014
Schutzgut Wasserhaushalt	Angaben zum Grundwasser und zum Grundwasserschutz	Hydrogeologischen Karte der DDR im Maßstab 1 : 50.000, Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
Schutzgut Standortklima und Luftverschmutzung	Angaben zum Standortklima und zur aktuellen Luftverschmutzung	Grünordnungsplanung zum Bebauungsplanes BP 08-003 "Östliche Herbert-Jensch-Straße" in Frankfurt (Oder), aufgestellt 2003 Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans BP-7.7-009 „Winterhafen – 1. Änderung“, Teil B, 2010
menschliche Gesundheit	Schallemissionen und - immissionen	Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt, vom 03.12.2020
Altlasten	Angaben zu Altlastensanierung und Monitoring	Kontaminationsgutachten Dipl. – Ing Norbert Wenzel. Bericht Nr. SUBW 2020-648 vom 17.02.2021, Gutachten von Fa. Spiekermann 2020
städtebauliche Nutzungen	Planungen zur städtebaulichen Nutzung des Gebietes einschl.	Entwicklungskonzept Winterhafen, 26.11.2014

	Orts- und Landschaftsbild und Erholungswert von Flächen	
Bodendenkmale	Bei Bodeneingriffen Belange der Bodendenkmalpflege beachten. Areal ist „Verdachtsfläche“. Erhöhtes Aufkommen an Funden und Befunden, außergewöhnlichen Erhaltung organischer Materialien. Denkmalfachbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde in weiteren Verfahrensablauf einbinden.	Stellungnahme Abt. Denkmalschutz u. pflege, Az. UDB 10323-2020-21, vom 04. 01.2021
Richtfunk	im Frankfurter Stadtteil Hansaviertel/Lebuser Vorstadt kein Betrieb von Richtfunk	Stellungnahme Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf vom 09.11.2020
Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.11.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das Bauamt@frankfurt-oder.de gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;
 Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 28.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

Hinweis:

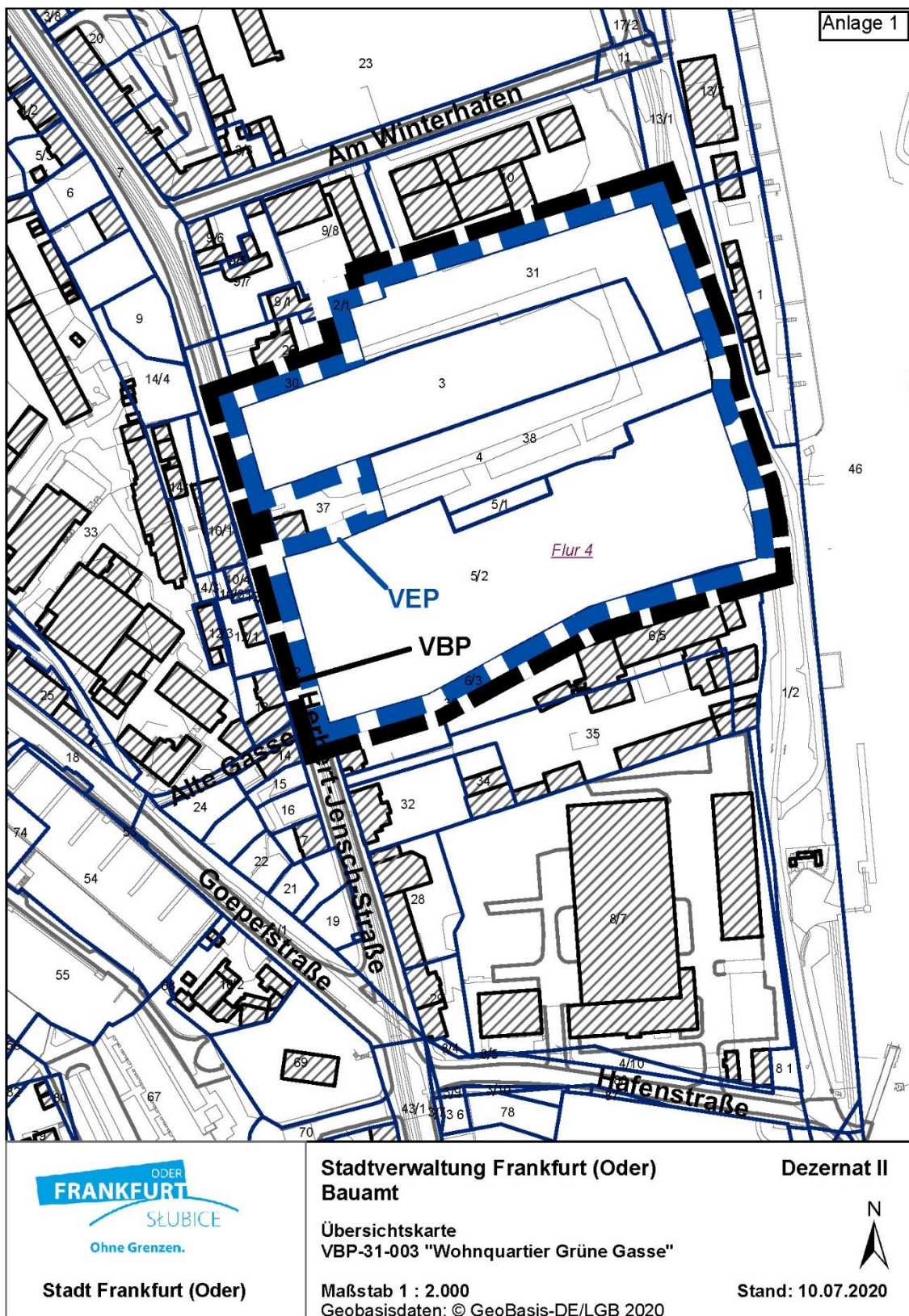
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 13.07.2022

René Wilke
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-002
„Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem.
§ 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,
Bekanntmachung § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch**

Es besteht die Absicht, den Bebauungsplan „Bahnhofsberg, Frankfurt (Oder)“ zu ändern und dafür das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet als einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Als Art der baulichen Nutzung ist gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt weniger als 20.000 m².

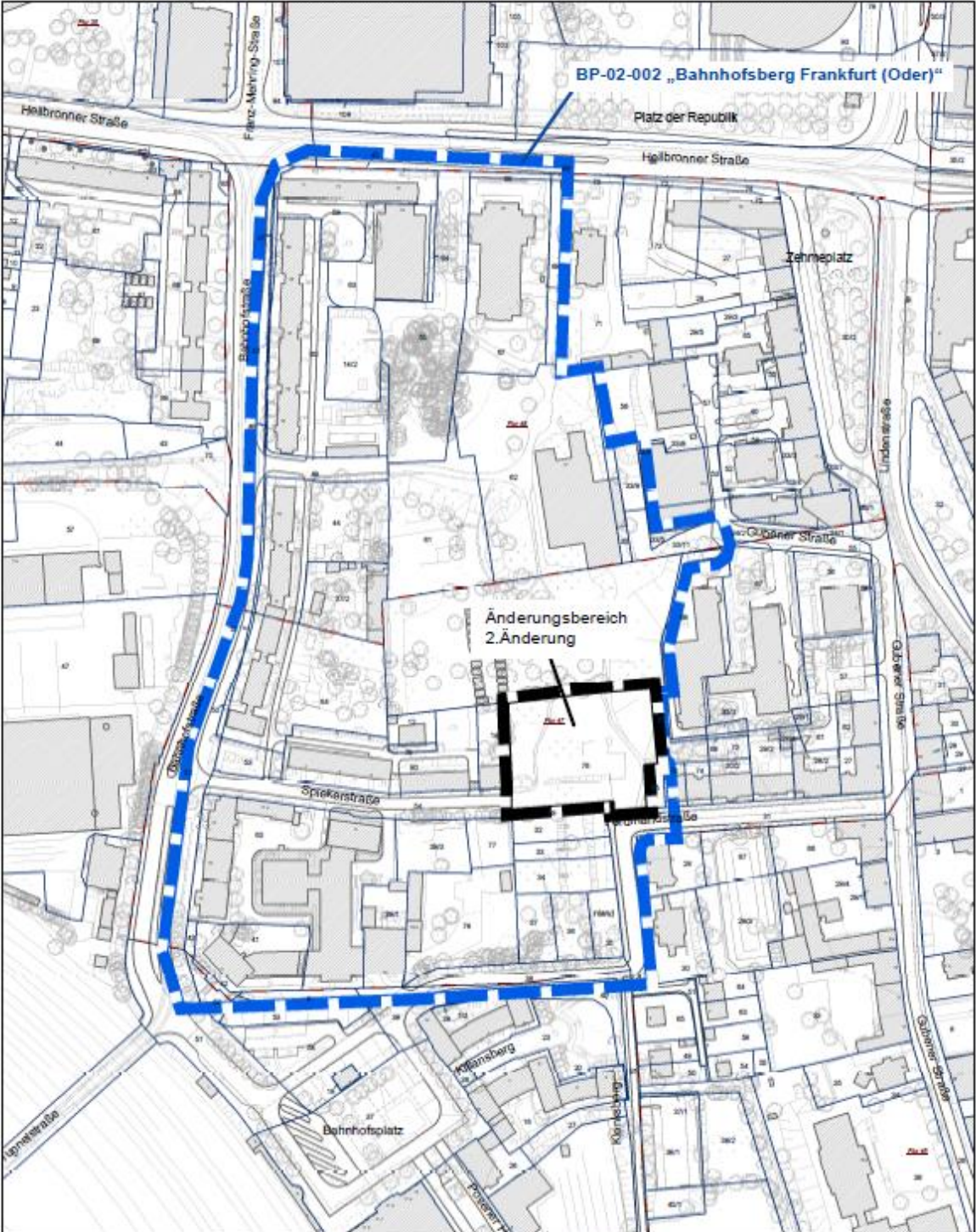
Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ umfasst das Flurstück 76 der Flur 47 der Gemarkung Frankfurt (Oder) (siehe Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 03.08.2022, zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 13.07.2022

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
2. Änderung des Bebauungsplans
BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“

Maßstab 1 : 2.500

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2022

Dezernat II



Stand: 06.07.2022